

**Landratsamt Freising**  
**SG 31 – Waffenrecht**  
**Landshuter Str. 31**  
**85356 Freising**



# Information zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Wer Munition oder Waffen besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen, oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. § 36 Waffengesetz (WaffG) in Verbindung mit § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AwoffV) vom 27.10.2003 und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30.06.2017

## 1. Aufbewahrung nach Waffenarten:

Erlaubnisfreie Gegenstände (Druckluftwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Gasalarmwaffen)	Ein festes abgeschlossenes Behältnis (Stahlblechschrank, Stahlkassette, Waffenkoffer, usw.)
Munition (erlaubnispflichtig)	Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelverschluss oder einem gleichwertigen Behältnis, Munitionsfach, Stahlblechkiste, sonstiges Behältnis usw. (Siehe auch Aufbewahrung nach Sicherheitsbehältnissen)

## 2. Aufbewahrung nach Sicherheitsbehältnissen:

Waffenschrank der Sicherheitsstufe A oder S1	<i>Verwendung nur infolge Bestandsschutz oder Erbfall möglich:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis maximal 10 Langwaffen mit Munitionsinnenfach (Stahlblechtür mit Sicherheitsschloss und Schnappverriegelung)</li> </ul>
Waffenschrank der Sicherheitsstufe A mit Innenfach der Sicherheitsstufe B	<i>Verwendung nur infolge Bestandsschutz oder Erbfall möglich:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis maximal 10 Langwaffen + 5 Kurzwaffen (Innenfach) + Munition Langwaffen (Innenfach)</li> <li>• Empfohlen wird, die Kurzwaffenmunition separat unterzubringen.</li> </ul>
Waffenschrank der Sicherheitsstufe B oder S2 bis 200 kg/ab 200 kg	<i>Verwendung nur infolge Bestandsschutz oder Erbfall möglich:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Langwaffen</li> <li>• Bis 5 Kurzwaffen/bis 10 Kurzwaffen</li> <li>• Munition            B-Schrank: in einem separaten Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder eine <u>verschießbare Munitionskiste</u> als weiteres Sicherheitsbehältnis</li> </ul>
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 bis 200 kg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langwaffen unbegrenzt</li> <li>• Bis 5 Kurzwaffen</li> <li>• Munition ohne weiteres Sicherheitsbehältnis (DIN/EN 1143-1)</li> </ul>
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 ab 200 kg	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langwaffen unbegrenzt</li> <li>• Bis 10 Kurzwaffen</li> <li>• Munition ohne weiteres Sicherheitsbehältnis (DIN/EN 1143-1)</li> </ul>
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langwaffen unbegrenzt</li> <li>• Kurzwaffen unbegrenzt</li> <li>• Munition ohne weiteres Sicherheitsbehältnis (DIN/EN 1143-1)</li> </ul>

### **3. Sonstiges:**

Grundsätzlich sind die vorhandenen Schusswaffen und die Munition in der Wohnung des Inhabers der Waffenbesitzkarte aufzubewahren.

Falls ein abweichender Aufbewahrungsstandort vorgesehen ist, kann diese Aufbewahrung nur mit Einverständnis der örtlich zuständigen Waffenbehörde genehmigt werden.

Die Aufbewahrung in einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude (z.B. Jagdhütte, Wochenend- oder Ferienhaus) ist nur unter der Voraussetzung des Nachweises eines Waffenschranks mit Widerstandsgrad 1 (DIN/EN 1143-1) zulässig.

Grundsätzlich können Waffenschränke der Sicherheitsstufen A, B und A/B nicht mehr übernommen bzw. nachgewiesen werden. Werden jedoch Waffen im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge übernommen, ist es theoretisch möglich, auch die Aufbewahrungsbehältnisse zu übernehmen. Hierfür müssen der Waffenbehörde folgende Voraussetzungen bereits vor dem Eintritt des Erbfalles nachweislich vorliegen:

- Gemeinsamer Wohnsitz
- Gemeinsame Tresor-Nutzung
- Bedürfnis (z.B. Jäger, Sportschütze)

Für die sich bereits im Besitz befindlichen Waffenschränke der DIN-Norm VDMA 24992 gilt der sogenannte Bestandsschutz bis anderweitige gesetzliche Regelungen getroffen werden.

Die Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels sollte in einem klassifizierten Aufbewahrungsbehältnis der gleichen Sicherheitsstufe wie die vorhandenen Waffenschränke mit einem elektronischen Verschlusssystem erfolgen.

Die Waffen sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen, d.h. nur die Inhaber der Waffenbesitzkarte oder die eingetragenen Mitbenutzer dürfen Zugang zum Waffenschrank haben.

**Denken Sie daran:** Wenn Sie als Inhaber einer jagd- oder waffenrechtlichen Erlaubnis einem Unberechtigten Zugang zum Waffenschrank gewähren, kann das zum Widerruf der jagd- oder waffenrechtlichen Erlaubnisse führen! Auch wenn es sich um ein Familienmitglied handelt.

Erben und Altbesitzer sind nicht zum Besitz von Munition und Sprengstoff berechtigt. Der Besitz von Munition und Sprengstoff ohne Erlaubnis ist ein Straftatbestand, der mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bedroht ist.

Ein Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften ist zum einen eine Ordnungswidrigkeit und führt zum anderen zum Widerruf der jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse.